OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552817/13/StB/BeH - 552818/2

Datum:
Linz, 23. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden 1.) der A__ sowie 2.) Dipl.-Ing. AB__, beide vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, Y-Strasse gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. August 2023, GZ: AUWR-2014-106868/241-Sm/Hei, betreffend die Abweisung eines Antrags nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 17. August 2023, GZ: AUWR-2014-106868/241-Sm/Hei, wies der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) den Antrag der A__ und des Dipl.-Ing. AB__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]), beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, Y-Strasse vom 30. November 2021 auf unverzügliche Dotierung des Audorf-Freindorfer Mühlbaches mit 3,32 m³/s aufgrund der Bescheide des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar 1947, Zl. 96068/14-29894/46, sowie vom 1. März 1961, Zl. 96109/65-22563/1961, als unbegründet ab.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass weder ein Recht auf, noch eine Verpflichtung zur Dotierung des Audorf-Freindorfer Mühlbaches mit einer Wassermenge von 3,32 m3/s aus der C__ und darüber hinaus auch nicht durch Ausleitung von 3,32 m3/s aus der D__ im Bereich des im Antrag angeführten Grundstücks Nr. bbb (wohl: 2676/1), KG E__, bestehe. Der gegenständliche Antrag der Bf sei explizit auf die Nichteinhaltung des Auflagepunktes 4. des Abschnitts B des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides vom 21.02.1947, ZI. 96068/14-29894/46, (und nicht auf eine Beeinträchtigung von Fischereirechten) gestützt und im Rahmen einer mündlichen Wasserrechtsverhandlung am 30. November 2021, deren Gegenstand das Ansuchen der F__ und der Republik Österreich um Erteilung einer Grundsatzbewilligung zur Durchführung flussbaulicher Maßnahmen war, gestellt worden.

Der Konsenswerberin des Bescheids von 1947 sei zum Schutz bestehender Wasserbenutzungsrechte mit besagtem Auflagepunkt 4. die Abgabe einer Zusatzwassermenge von 3,32 m³/s an die sog. „Ebelsberger Interessenten“ auferlegt worden. Daraus habe schon von Gesetzes wegen keinem Dritten ein Recht zur Wasserentnahme oder Dotierung eines Oberflächengewässers erwachsen können. Eine Beeinträchtigung der Wasserdotierung der rechtsufrigen Wasserkraftanlagen sei auch nur für jene möglich, die unterhalb der geplanten Wehranlage durch den damals schon bestehenden Strobl-Einlass mit Traunwasser dotiert wurden. So sei das Recht zum Betrieb der als Oberlieger zu sehenden, darüber hinaus mit Kremswasser dotierten Wasserkraftanlage „Lell“ von vornherein nicht als gemäß § 12 Abs 2 zu schützendes Recht in Betracht gekommen. Der in erster Linie dem Schutz des unter Wasserbuchpostzahl 401/471 eingetragenen Rechts zum Betrieb der G__ dienende Auflagepunkt 4. knüpfe an ein bereits bestehendes Recht des Betreibers der Marktmühle zur Entnahme einer Wassermenge von 3,32 m³/s aus der C__ an, welches mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oö. vom 09.12.1969, GZ: Wa-64/18-1969/Sch, vom 14.01.1971, GZ: Wa-3473/6-1970/Sch und vom 19.12.1974, GZ: Wa-96/14-

1974/Re, in den Rechtsbestand des neu errichteten „Stroblersatzkanals“ überführt worden sei. Durch die Dotierung des Stroblersatzkanals mit 4,2 m3/s sei besagter „Auflagepunkt 4.“ des Bewilligungsbescheids von 1947 jedenfalls erfüllt und sei niemandem (weder einem potentiell berührten Wasserberechtigten, noch einem Fischereiberechtigten) ein Recht zur Dotierung des Audorf-Freindorfer Mühlbaches erwachsen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richten sich die Beschwerden der rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 26. September 2023. Darin beantragen die Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass Ihren Anträgen stattgegeben wird, in eventu aufzuheben und der bB die gesetzesgemäße Erledigung der Anträge aufzutragen.

Die Bf führen begründend im Wesentlichen aus, dass die Bf ihre Anträge als Fischereiberechtigte am H__ (früherer AC__) stellen würden. Anlässlich der wasserrechtlichen Bewilligung der Wasserkraftanlage I__ sei im Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar 1947, Zl. 96068/14-29894/46, die Auflage ergangen, „eine Zusatzwassermenge bis 3,32 m^3/s abzugeben“ (Pkt. B.4), „indem die Bewilligungswerberin ihr Entnahmerecht erst nach Sicherung einer zusätzlichen Wassermenge bis 3,32 m^3/s für den Ebelsberger Mühlkanal voll ausnützen darf“. Nachdem diese Dotierauflagen bis heute nicht erfüllt worden seien, hätten die Bf zum Schutz ihrer (Koppel-)Fischereirechte im H__ (früherer AC__), die jedenfalls nachträglich beeinträchtigt seien, nunmehr diesbezügliche Maßnahmen beantragt. Die Dotierverpflichtung von 3,32 m^3/s in den H__ gelte weiterhin. Gemäß dem seinerzeitigem Bescheidwillen im Zusammenhalt mit den diesbezüglichen Aussagen der Beteiligten, könne der Bescheid aus 1947 nur so verstanden werden, dass der angeführte Auflagepunkt auch dem Schutz der „Ebelsberger Interessenten“ dienen solle. Wie sich aus der Historie ableiten lasse, sei auch für die Wasserkraftanlage „Lell/Aumühle“ eine Dotierung mit Traunwasser seit jeher gegeben.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben vom 3. April 2024 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bf im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht vorab die ihre Stellung als Fischereiberechtigte am H__ belegenden Auszüge aus dem Fischereibuch vorzulegen.

I.5. Am 4. April 2024 langte eine „Beschwerdezusammenfassung“ samt Urkundenvorlage der Bf ein. Darin bekräftigten die Bf, dass sie als Fischereiberechtigte aus den bereits in der Beschwerde dargelegten Gründen die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 138 Abs. 1 WRG verlangen würden, nämlich durch Abgabe/Zuleitung einer Zusatzwassermenge von 3,32 m³/s gemäß dem nach wie vor gültigen Auflagepunkt B.4. des Bescheids aus 1947. Adressatin eines entsprechenden Auftrags sei die aktuelle Betreiberin der Wasserkraftanlage J__) als Rechtsnachfolgerin. Insb. zur Darlegung der räumlichen Betroffenheit wurden weitere Urkunden vorgelegt.

I.6. Mit Eingabe vom 15. April 2024 legten die Bf die erbetenen Unterlagen (aktueller Fischereibuchauszug samt Lageplan mit der räumlichen Ausdehnung der Fischereirechte) vor.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 12. Juni 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser ist ein Bf samt Rechtsvertretung erschienen. Die bB blieb vorab entschuldigt der Verhandlung fern.

Die Anwesenden konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insb. durch die Erstattung ergänzender Vorbringen, Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der K__ (früherer AC__) wird am sogenannten „Lell-Wehr“ in der Gemeinde Ansfelden orographisch rechts aus der D__ ausgeleitet (siehe zB auch Gutachten Dr. L__ vom Juni 2015, 3).

Die Bf sind (Koppel-)Fischereiberechtigte an jenem H__, jedenfalls im Bereich des Grundstücks Nr. ccc, KG und Gemeinde U__ (Ordnungsnummer bzw. Subzahl im Fischereibuch: 21/87/1 und 21/87/1/125). Das diesbezügliche Fischereirecht am M__ beginnt, wie in der von den Bf vorgelegten Planbeilage dargestellt, rund 100 m oberhalb des „Schentergutes“ (Gst. Nr. ddd, KG und Gemeinde Ansfelden). Es verläuft in weiterer Folge in östlicher Richtung folgend bis auf Höhe der Liegenschaft mit der Adresse X-Strasse. Nr. aaa, KG und N__.

Der K__ rinnt anschließend in Richtung der Wasserkraftanlage der O__ mit der P-Strasse („Aumühle“) der, welche rd. 175 m nach der Fischereigrenze Ost zu liegen kommt.

Zudem ist festzuhalten, dass die FM Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge die Gesamtrechtsnachfolgerin der Q__ ist (vgl. Firmenbuchauszug der A__ zu FB-Nr. eee, LG S__).

II.1.2. Die Bf stellten im Rahmen einer mündlichen Verhandlung der bB die das gegenständliche Verfahren einleitende „Stellungnahme“ vom 30. 11.2021 zum Schutz ihrer Fischereirechte. Dieser „Antrag“ lautet auszugsweise wie folgt [Hervorhebungen nicht übernommen]:
„*Im Zuge des Baus des AD__ durch die T__ wurde zur Auflage gemacht, dass für die Ebelberger Interessenten, dazu zählte auch die Fa. Lell, vor allen anderen Wasserentnahmen der K__ mit einer Wassermenge von 3,32 m3/sec zu dotierten sei (Bescheid BM LuF ZL 96068/14 - 29894/46 vom 21.2.1947 Seite 4 Punkt 4. und Seite 12).*
[...]
Bevor jetzt weitere Maßnahmen an der C__ erfolgen, verlangen wir, dass unverzüglich die Auflage der Dotierung aus der C__ durchgeführt wird."

II.2. Zum Bescheid aus 1947:
Mit Bescheid vom 21. Februar 1947, Zl. 96068/14-29894/46, erteilte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Aktiengesellschaft der V__ und mechanischen Webereien die Bewilligung zur Ausnützung der Wasserkraft der C__ zwischen km 8,02 und der Mündung sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiefür erforderlichen Anlagen insbesondere unter folgendem, im Abschnitt B. dieses Bescheids enthaltenen, Auflagepunkt 4.:
„Die Wasserentnahme beim Wehr wird mit maximal 45 m3/s begrenzt, wobei jedoch vom 16. März bis 15. Oktober wenigstens 15 m3/s, vom 16. Oktober bis 15. März wenigsten 7,5 m3/s in die Entnahmestrecke und außerdem entsprechend den derzeitigen Verhältnissen an die Ebelsberger Interessenten eine Zusatzwassermenge von 3,32 m3/s abgegeben werden muß. Sollten die laufenden Verhandlungen zwischen der Bewilligungswerberin und den Ebelsberger Interessenten zu einer Erhöhung der letztgenannten Ziffer führen, wäre bei der maximalen Betriebswasserentnahme darauf Rücksicht zu nehmen.“

II.3. Zum Bescheid aus 1961:
Mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 01. März 1961, Zl. 96109/65-22563/1961, wurde ua. betreffend das Wehr samt Einlaufbauwerk die Übereinstimmung mit der wasserrechtlichen Bewilligung (Bescheid vom 21. Februar 1947) gemäß § 121 WRG 1959 festgestellt.

Zu diesen beiden zitierten Bewilligungsbescheiden wurde mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 9. Dezember 1969, GZ: Wa-64/18-1969/Sch (Spruchpunkt V.), gemäß §§ 27 und 29 WRG 1959 festgestellt, dass diese wasserrechtlichen Bewilligungen, jedoch mit Ausnahme der wr. Bewilligung für die bereits bestehende Wehranlage samt Einlaufbauwerk bei-Traun-km 8,02,

infolge Unterlassung der Inangriffnahme des Baues bzw. der Fertigstellung der Anlagen innerhalb der vorgesehenen Fristen erloschen sind. Löschungsvorkehrungen waren nicht erforderlich, da die Kraftstufen I bis III bisher nicht errichtet wurden und im Übrigen die Wehranlage samt Einlaufbauwerk bei Traun-km 8,02, nach Maßgabe der unter Spruchabschnitt I erteilten wr. Bewilligung in den wasserrechtlichen Konsens eingefügt wurde.

II.4. Zum Bescheid aus 1996:
Bereits mit Bescheid der bB vom 29. November 1996, GZ: Wa-200844/27/Spe/Fs, wurde ein Antrag der O__ (damalige Betreiberin der unter der P-Strasse0056 geführten Wasserkraftanlage „Aumühle“) vom 22. Juni 1995 auf Abgabe einer Zusatzwassermenge von 3,32 m³/s in den sogenannten Aumüllerbach beim Kleinmünchner-Wehr an der Traun (Fluß-km 8,02) als unbegründet abgewiesen. Wie bereits unter II.1. festgehalten, besteht das gegenständliche Fischereirecht am gleichen Vorfluter und endet rd. 175 m vor dieser Wasserkraftanlage.

In diesem Verfahren stellte der Amtssachverständige für Wasserbau, Schutzwasserbau und Gewässerpflege mit Schreiben vom 17. Juni 1996 fest, dass im Zuge der Traunregulierung aus den Jahren 1880 bis 1890 ersichtlich sei, dass die C__ im Zuge der Regulierung im gegenständlichen Bereich auf ein Gerinne zusammengefasst und die noch vorhandenen rechtsufrigen und auch linksufrigen Seitenarme abgeschnitten und abgedichtet worden seien. Rechtsufrig seien keine Wasserarme der C__ im gegenständlichen Bereich aufwärts von Flusskm. 8,0 vorhanden, weshalb sicher behauptet werden könne, dass zum Zeitpunkt der Errichtung der Kleinmünchner Wehranlage in den Jahren 1946/47 keine Verbindung zwischen C__ und Krems bzw. Audorf-Freindorfer Mühlbach, im Bereich der Wasserkraftanlage Lell, bestand.

Im Zuge des darauffolgenden Parteiengehörs führte der rechtsfreundliche Vertreter der damaligen Antragstellerin dazu im Schreiben vom 10. Oktober 1996 aus, dass die geforderte Zusatzwassermenge – aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen und der historischen Belege – nicht für die Wasserkraftanlage zum Tragen kommen könne und der angeführte Kanal zugunsten der Ebelsberger Interessenten nicht geeignet sei das diesbezügliche Wasserrecht zu sichern.

Im anschließend ergangenen Bescheid der bB vom 29. November 1996 wurde zusammengefasst Folgendes festgehalten:
Beim Verfahren um den Bau des AD__ an der Traun bei Fluß-km 8,02 sowie der Wasserkraftanlage wurden zwar bei der Aufzählung der damaligen Wasserkraftbetreiber am AC__ auch die O__ genannt, doch kann aus der dem Bescheid vom 21. Februar 1947, ZI. 96068/14-29844/46 zugrundeliegenden Verhandlungsschrift vom 23. Dezember 1946 herausgelesen werden, dass hier

keineswegs eine Verpflichtung zur zusätzlichen Dotierung von 3,32 m³/s Traunwasser für den H__ gemeint ist.

Das AD__ wurde zur Traunwasserableitung für Wasserkraftanlagen am linken Traunufer errichtet. Die Wasserkraftanlage der Ebelsberger Interessenten liegen alle rechtsufrig. Bei den Rechten der Ebelsberger Interessenten ging es um jene Wasserkraftanlagenbetreiber die durch den Bau der Wehranlage bei Traun-km 8,02 in Gefahr liefen, weniger Wasserdotierung (als die 3,32 m³/s) künftighin zu erhalten; dabei wird expressis verbis der "Ebelsberqer-Mühlbachkanal" genannt.

Aus diesem Ebelsberger-Mühlbachkanal, der damals unterhalb von Fluß-km 8,02 direkt durch ein Einlaufbauwerk am Traunufer mit Wasser aus dem Traunfluß gespeist wurde, liegt keinesfalls die Wasserkraftanlage Aumühle. Laut Bescheid vom 23. März 1932 wurde Herrn Strobl als Betreiber der rechtsufrig der C__ in Ebelsberg liegenden „Marktmühle“ (Wasserbuchpostzahl 401/0471) das Recht eingeräumt, durch einen bestehenden Einlass direkt an der Traun 3,32m³/s Traunwasser der Kraftanlage zuzuführen. Die Marktmühle liegt am Ebelsberger Mühlbach, die Aumühle nicht. Dieses Wasserbezugsrecht wurde schließlich ua. mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 19. Dezember 1974, GZ: Wa-96/14-1974/Re, in den Rechtsbestand des neu errichteten „Stroblersatzkanals“ überführt.

Die oberhalb liegende Wasserkraftanlage Aumühle wird mit Wasser der D__ bzw. des Freindorfer Mühlbaches gespeist. Eine Dotierung mit Traunwasser war nie gegeben noch sollte eine derartige Maßnahme im Verfahren für das AD__ auch nicht angestrengt werden.

II.5. Die unter II.4. zitierten Feststellungen des Amtssachverständigen und die Ausführungen der bB im Bescheid aus 1996 sind aus Sicht des erkennenden Gerichts auch in der vorliegenden Entscheidungen zugrunde zu legen, da in örtlicher Hinsicht der K__ entsprechend des Antrags der Bf zusätzlich dotiert werden soll und dahingehend in der Zwischenzeit auch keine geänderten Verhältnisse eingetreten sind. Es kann dabei inhaltlich dahingestellt bleiben, ob diese Zusatzdotation laut Bescheid 1947 zu Gunsten der Wasserkraftanlage oder der Fischereiberechtigten am gleichen Mühlbach abgegeben werden soll, da diese am gleichen Oberflächengewässer in aufeinanderfolgenden Abschnitten teilhaben.

II.6. Dem Gutachten der Dr. L__ vom Juni 2015 ist zwar insofern zuzustimmen, dass generell eine erhöhte Wasserführung im H__ aus ökologischer und fischereifachlicher Hinsicht wünschens- bzw. erstrebenswert wäre. Diese Ausführungen könne aber in rechtlicher Hinsicht nicht dazu dienen, per se eine zusätzliche Dotation zu rechtfertigen.

II.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw. Eingaben, insb. durch Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2024.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei und vollständig aus dem Akteninhalt der bB.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl 215/1959 in der Fassung BGBl I 73/2018, lauten (auszugsweise):

„Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
[…]

Einschränkung zugunsten der Fischerei.
§ 15.

(1) Die Fischereiberechtigten können anläßlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).
[…]“

III.2. Aufgrund des unter Punkt II.2ff dargestellten Sachverhalts steht für das erkennende Gericht fest, dass zwar die Zusatzwassermenge zu Gunsten der „Ebelsberger Interessenten“ im Bescheid aus 1947 festgeschrieben wurde, diese aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht zur Dotation des Audorf-Freindorfer Mühlbaches zum Tragen kommen kann. Dies auch weiters vor dem Hintergrund, dass die damalige Betreiberin der Wasserkraftanlage (Fa. Lell) – wahrscheinlich aufgrund der Vertretung durch denselben Rechtsanwalt – auch in der Verhandlungsschrift vom 04. Dezember 1947 fälschlicherweise zu den Ebelsberger Interessenten gezählt wurde.

Aus dieser den damaligen Konsensinhaber verpflichtenden Auflage zur Abgabe einer bestimmten Zusatzwassermenge konnte schon von Gesetzes wegen keinem Dritten ein Recht zur Wasserentnahme oder Dotierung eines Oberflächengewässers erwachsen.

III.3. Gestützt auf die angeführten Gesetzesstellen, die dargelegten Erwägungen sowie das Resultat des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kam die bB aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu Recht abschließend zum Ergebnis, dass entgegen dem Vorbringen der Bf weder ein Recht auf, noch eine Verpflichtung zur Dotierung des Audorf-Freindorfer Mühlbaches mit einer Wassermenge von 3,32 m³/s aus der C__ besteht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es handelt sich hierbei um eine inhaltliche Einzelfallentscheidung, die auch dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha